



Rempfer-Klaffschenkel Architekten PartGmbH | Berggasse 44 | 72116 Mössingen

Amt für Bauen und Service
Technisches Gebäudemanagement
Am Markt 2
72461 Albstadt

Mössingen, 13.10.2023

Projekt-Nr./Projekt: 2213-HP/ Kirchgrabenschule Albstadt-Ebingen

Sehr geehrter Herr Abt,

wie bereits mehrfach den einzelnen Gremien mitgeteilt, ist die Notwendigkeit eines 2. Rettungsweges baurechtlich gefordert. Hier kann zum einen § 15 Brandschutz der Landesbauordnung (LBO)

**§ 15
Brandschutz**

- (1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- (2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.
- (3) Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.
- (4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.
- (5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

sowie der § 38 Sonderbauten (unter Punkt 5 Schulen) genannt werden. Weiter gibt es die in Baden-Württemberg nicht eingeführte jedoch zur Bewertung von Schulen dennoch angewendete Muster-Schulbau-Richtlinie. In dieser wird eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr ausgeschlossen und es müssen hier immer zwei bauliche Rettungswege vorhanden sein (siehe unten Auszug Punkt 3 aus der Muster-Schulbau-Richtlinie).



3 Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

¹Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. ²Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppe ohne Treppenräume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

Bei der Einrichtung als Schule handelt es sich außerdem um eine Arbeitsstätte und auch hier sind Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Im Arbeitsschutzgesetz unter § 5 beschrieben hat der Arbeitgeber in Verbindung mit den Vorgaben der Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung dafür zu sorgen, dass von Arbeitsstätten keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen. Auszug aus der Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung:

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten hat der Arbeitgeber die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 durchzuführen und dabei den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Absatz 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der bekannt gemachten Regeln ist davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Wendet der Arbeitgeber diese Regeln nicht an, so muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erreichen.

Darüber hinaus wurde das abgestimmte Objektbezogene Brandschutzgutachten, dass dem Bauantrag beilag mit den zuständigen Behörden (Baurecht, Feuerwehr) abgestimmt und so auch genehmigt, hier waren keine Bedenken etc. angemeldet bzw. geäußert worden.

Bei einem vor Ort Termin an der Ignaz-Demeter-Schule in Albstadt-Lautlingen mit dem Stadtbrandmeister Herr Adam wurde durch diesen die Höchstgrenze an zu rettenden Personen mit den Rettungsgeräten der Feuerwehr, hier im speziellen die Drehleiter mit 20 Personen angegeben. Es sind in der Kirchgrabenschule bis zu 300 Schüler und Lehrer anwesend, was die Menschenrettung in einem Schadensfall für die Feuerwehr unmöglich macht. Aus diesem Grund ist es schon fast befremdlich wie hier durch verschiedene Gremien über eine Notwendigkeit eines 2. Baulichen Rettungsweges umgegangen wird. Es handelt sich um bis zu 300 Kinder sowie Lehrer, die in einem Schadensfall möglicherweise die Schule nicht mehr verlassen können.

Freundliche Grüße

Matthias Klaffschenkel